



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

fbeit

FACHBEREICH ELEKTROTECHNIK
UND INFORMATIONSTECHNIK

Zulassungsordnung

- **Master of Science in Electrical Engineering and Information Technology**
- **International Master of Science in Electrical Engineering and Information Technology**

des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 10.01.2012

zuletzt geändert am 10.11.2015

Änderungen gültig ab 15.01.2016

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für den IMSEIT	2
§ 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für den MSEIT	2
§ 5 Zulassungskommission	2
§ 6 Bewerbungsverfahren, Zulassung	3
§ 7 Zulassungsschreiben / Bescheide.....	3
§ 8 Fristen für den IMSEIT	3
§ 9 Fristen für den MSEIT	4
§ 10 Inkrafttreten.....	4
Anhang: Bewertungsformular	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung von Studierenden für die folgenden Masterstudiengänge des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule Darmstadt:
 - a. Master of Science in Electrical Engineering and Information Technology (MSEIT)
 - b. International Master of Science in Electrical Engineering and Information Technology (IMSEIT)
- (2) Soweit nicht anders angegeben, gelten die Regelungen für beide Studiengänge.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bewerber/innen müssen mit ihren Bewerbungsunterlagen nachweisen, dass sie für das Masterstudium besonders qualifiziert sind.
- (2) Die Bewertung stellt die fachliche Eignung des Bewerbers / der Bewerberin fest, insbesondere auf der Basis von
 - a. geeigneten elektrotechnischen Kenntnissen und
 - b. geeigneten mathematischen Kenntnissen und
 - c. geeigneten informationstechnischen Kenntnissendie durch das Modulhandbuch des Studiengangs vorgegeben werden und die durch
 - d. Notenspiegel (TOR) und ggf. Auszeichnungen oder
 - e. einschlägige berufliche Erfahrungen oder
 - f. einschlägige Schulungsmaßnahmennachgewiesen werden.
- (3) Eine Zulassung setzt ausreichende Englischkenntnisse voraus, die durch ein Zertifikat nachgewiesen werden müssen. Die für die Zulassung gültigen Zertifikate und Leistungsniveaus werden auf der Internetseite des Studiengangs publiziert.
- (4) Die Bewertung wird in einem Bewertungsbogen (siehe Anhang) dokumentiert.

§ 3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für den IMSEIT

- (1) Mindestvoraussetzung für die Zulassung ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelorstudium gemäß § 2 und folgender Kriterien
 - a. 6 Semester Bachelor der Elektrotechnik oder ein gleichwertiger fachlich geeigneter Abschluss
 - b. mit 180 CP nach ECTS oder vergleichbarem Lernaufwand
- (2) Für die Anerkennung des Abschlusses nach Abs. 1 ist grundsätzlich eine der folgenden Bedingungen zu erfüllen:
 - a. Anerkennung gemäß der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (z.B. Anabin Datenbank)
 - b. Partnerschaftsabkommen mit der Hochschule Darmstadt
- (3) In Einzelfällen kann von der Bewertung nach Abs. 2 abgewichen werden. In diesen Fällen ist für die Anerkennung auch eine positive fachliche Prüfung des Studiengangs nach § 2 durch die Zulassungskommission des Fachbereichs möglich.
- (4) Weiterhin werden die einschlägigen Empfehlungen der HRK bzgl. staatspezifischer Regelungen (z.B. APS Verfahren) berücksichtigt.

§ 4 Besondere Zulassungsvoraussetzungen für den MSEIT

- (1) Mindestvoraussetzung für die Zulassung ist ein gemäß § 2 qualifiziert abgeschlossenes Bachelorstudium der Elektrotechnik der Hochschule Darmstadt oder ein gleichwertiger fachlich geeigneter Abschluss mit 210 CP gemäß ECTS sowie mindestens 15CP aus Praxisphasen (gemäß § 7 Abs. 1 ABPO).

§ 5 Zulassungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat benennt eine Zulassungskommission.
- (2) Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens werden die Zulassungsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber durch die Zulassungskommission geprüft und bewertet. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 2, § 3 und § 4.
- (3) Die Zulassungskommission entscheidet über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Die Zulassungsentcheidung wird dokumentiert.
- (4) Die Kommission besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a. Studiengangsleiter/in des MSE, der/die auch den Vorsitz führt

- b. Prüfungsausschussvorsitzende/r des MSE
- c. Jeweils mindestens ein(e) gewählte/r Lehrende/r und Stellvertreter/in aus den angebotenen Vertiefungsrichtungen

§ 6 Bewerbungsverfahren, Zulassung

- (1) Das Bewerbungsverfahren wird über das Online Portal des Fachbereichs abgewickelt.
- (2) Zuständig für die Abwicklung des Verfahrens ist die Zulassungskommission.
- (3) Der/die Bewerber/in hinterlegt seine/ihre persönlichen Daten und stellt zunächst folgende Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung:
 - a. Hochschulabschlusszeugnis
 - b. Notenspiegel (TOR) des Bachelors
 - c. Aussagekräftiger Lebenslauf
 - d. Sprachzertifikate
 - e. Bewerbungsschreiben
- (4) Ergänzend haben internationale Bewerber/innen folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Pass
 - b. Empfehlungsschreiben
- (5) Die Leitung der Zulassungskommission stellt den Prozessablauf sicher. Insbesondere
 - a. stellt sie sicher, dass die Bewerber vollständige Unterlagen einreichen,
 - b. verteilt sie die Bewerbungen an die Mitglieder der Zulassungskommission nach fachlichen Kriterien,
 - c. organisiert sie regelmäßige Sitzungen der Zulassungskommission zur Festlegung der Zulassungsentscheidungen
- (6) Die Mitglieder der Zulassungskommission sind für die Prüfung der Dokumente zuständig. Bei Rückfragen kommunizieren sie mit den Bewerber/innen.
- (7) Die Zulassungskommission trifft auf Basis der eingereichten Dokumente eine fachliche Zulassungsentscheidung. Folgende Entscheidungen sind möglich:
 - a. Zulassung
 - b. Zulassung unter Vorbehalt
 - c. Ablehnung
- (8) Die Entscheidung wird im Bewertungsformular (siehe Anhang) dokumentiert.
- (9) Unvollständige oder fehlerhafte Bewerbungen werden abgelehnt.
- (10) Zulassung: Der/die Bewerber/in erhält eine positive Zwischeninformation durch die Leitung der Zulassungskommission und wird aufgefordert, seine/ihre Unterlagen als beglaubigte Kopie schriftlich einzureichen. Folgende Formen der Beglaubigung werden akzeptiert:
 - a. Beglaubigung durch eine deutsche diplomatische Vertretung im Ausland
 - b. Notarielle Beglaubigung
 - c. Direkte Einreichung der Unterlagen in einem versiegelten Umschlag durch die verleihende Hochschule
- (11) Zulassung unter Vorbehalt: Dies ist eine Zulassung mit Immatrikulationshindernis bei bestimmten fehlenden Unterlagen. Der/die Bewerber/in wird aufgefordert, fehlende Dokumente bis spätestens zur Einschreibung nachzureichen. Ggf. wird der/die Bewerber/in verpflichtet, zusätzliche Auflagen nach Studienbeginn zu erfüllen.
- (12) Ablehnung: Der/die Bewerber/in wird von der Leitung der Zulassungskommission auf elektronischem Wege über die Ablehnung informiert.
- (13) Nach Erhalt der schriftlichen Dokumente erfolgt eine abschließende Dokumentenprüfung durch die Leitung der Zulassungskommission.

§ 7 Zulassungsschreiben / Bescheide

- (1) Das Zulassungsschreiben wird vom Student Service Center nach erfolgter positiver Prüfung der Entscheidung der Zulassungskommission nach § 5 Abs. 3 und § 6 erstellt. Das Schreiben wird dem/der Bewerber/in auf einem geeigneten postalischen Wege zugestellt. Das Schreiben wird in deutscher und in englischer Sprache erstellt.
- (2) Bei Bedarf werden dem/der Bewerber/in weitere Bescheide (z.B. für den Visumsantrag) auf Anforderung durch die Leitung der Zulassungskommission bereitgestellt.

§ 8 Fristen für den IMSEIT

- (1) Die Bewerbungsfristen werden in Abstimmung zwischen MSE Studiengangsleitung und Student Service Center festgelegt.
- (2) Eine Zulassung für den IMSEIT erfolgt in der Regel nur zum Wintersemester.

§ 9 Fristen für den MSEIT

- (1) Die Bewerbungsfristen werden in Abstimmung zwischen MSE Studiengangsleitung und Student Service Center festgelegt.
- (2) Eine Zulassung für den MSEIT kann sowohl zum Sommer- wie auch zum Wintersemester erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule Darmstadt in Kraft, frühestens jedoch am 10.01.2012.

Darmstadt, 10.11.2015

Prof. Dr. Thomas Betz, Dekan
Name, Dekan

Unterschrift

Anhang: Bewertungsformular**Bewerbernummer:** [.....]**Name:** [.....]**Unterlagen:**

Studienabschluss	<input type="checkbox"/> Bachelor <input type="checkbox"/> Diplom <input type="checkbox"/> Master <input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/> n. vhd. <input type="checkbox"/> Zeugnis (provisional oder final) liegt vor Jahr des Studienabschlusses [Jahr.....]
Englischnachweis	<input type="checkbox"/> TOEFL, [Score] <input type="checkbox"/> IELTS, [Score] <input type="checkbox"/> sonstige [Score] <input type="checkbox"/> ungenügend <input type="checkbox"/> n. vhd.
	<input type="checkbox"/> B2-Kurs der h_da bestanden (nur für interne Bewerber)

Kenntnisse/Berufstätigkeit/Abschluss/Hochschulstatus:

<input type="checkbox"/>	Elektronik-/ Elektrotechnik-Studium; speziell: [benennen.....]
<input type="checkbox"/>	Andere Studienrichtung [benennen.....]
<input type="checkbox"/>	Mathematische Kenntnisse [Kommentar.....]
<input type="checkbox"/>	Programmierkenntnisse [Kommentar.....]
<input type="checkbox"/>	Berufstätigkeit [Kommentar.....]
Weitere fachliche Kenntnisse	[Kommentar.....]
Gutachten	[Kommentar.....]
Hochschulstatus	<input type="checkbox"/> H+ <input type="checkbox"/> H+/- <input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/> deutsche Hochschule
Qualität Abschluss	<input type="checkbox"/> First Class <input type="checkbox"/> First Class with Distinction <input type="checkbox"/> Honours <input type="checkbox"/> Anderer [benennen.....]

Entscheidung Fachbereich:

<input type="checkbox"/>	Zulassen
<input type="checkbox"/>	Zulassen unter Vorbehalt; fehlende Unterlagen: [benennen.....]
<input type="checkbox"/>	Nicht zulassen

Begründung/Bemerkungen: [Kommentar.....]

Datum, Name, Unterschrift